

Verjährung von Forderungen

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Vor Jahresablauf sollten Unternehmen ihre Forderungen auf eine mögliche Verjährung hin überprüfen. Vielen Gläubigern droht zum Jahreswechsel durch Verjährung ein Rechtsverlust; offene Forderungen sind dann, unabhängig von ihrer Höhe, nicht mehr durchsetzbar. Der Gesetzgeber hat mit der Schuldrechtsreform bereits im Jahr 2002 die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren auf nur noch 3 Jahre verkürzt. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche, die früher erst nach 30 Jahren verjährten. Der kürzeren Verjährungsfrist von 3 Jahren unterliegen insbesondere Zahlungsansprüche aus Kauf- oder Werkverträgen und Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, wie z. B. Zinsen.

Nachfolgend einige wichtige Verjährungsfristen im **Überblick**:

Art des Anspruchs	Verjährungsfrist	Fristbeginn
Alle privatrechtlichen Ansprüche, soweit nicht durch Gesetz oder wirksam durch Rechtsgeschäft eine andere Frist vereinbart ist (z.B. Kaufpreisanspruch des Verkäufers, Sachleistungsanspruch des Käufers, arbeitsrechtliche Ansprüche, Vergütungsanspruch des Unternehmens beim Werkvertrag, Herstellungsanspruch des Bestellers beim Werkvertrag, Anspruch des Vermieters auf Zahlung der Miete inkl. Nebenkosten, Provisionsansprüche des Handelsvertreters usw.).	3 Jahre aber maximal 10 Jahre	Jahresende* Entstehung des Anspruchs unabhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis
Gewährleistung aus Kaufverträgen	2 Jahre	Ablieferung/ Übergabe
Gewährleistung aus Kaufverträgen über Bauwerke und Baustoffe, die einen Mangel verursacht haben	3 Jahre	Ablieferung/ Übergabe
Gewährleistung aus Kaufverträgen – auch über Bauwerke und Baustoffe – bei arglistigem Verschweigen des Mangels	3 Jahre aber bei Bauwerken nicht vor Ablauf von 5 Jahren	Jahresende* Abnahme

Gewährleistung aus Werkverträgen über Arbeiten an einer Sache	2 Jahre	Abnahme
Gewährleistung aus Werkverträgen über Arbeiten an einem Bauwerk bzw. Planungsleistungen dafür (nicht bei VOB-Vertrag)	5 Jahre	Abnahme
Gewährleistung aus Werkverträgen über Arbeiten an Sachen oder Bauwerken – bei arglistigem Verschweigen des Mangels	3 Jahre aber bei Bauwerken nicht vor Ablauf von 5 Jahren	Jahresende* Abnahme
Reisevertrag	2 Jahre	geplantes Reiseende
Gewährleistung aus Werkverträgen über unkörperliche Arbeitsergebnisse (z. B. Gutachten, EDV-Programm)	3 Jahre	Jahresende*
Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache	6 Monate	Rückerhalt des Miet-, Pacht- oder Leihverhältnisses
Ansprüche des Mieters/Pächters/Verleihers auf Aufwendungsersatz und auf Erstattung der Wegnahme einer Einrichtung	6 Monate	von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung, dem sonstigen, schadensauslösenden Ereignis an
Wettbewerbsrechtliche Unterlassungs-, Beseitigungs- und Aufwendungsersatzansprüche nach UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)	6 Monate	Entstehung des Anspruchs und Kenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners bzw. Zeitpunkt, zu dem Gläubiger ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.
	3 Jahre	Entstehung des Anspruchs unabhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis
Gewinnabschöpfungsanspruch nach UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)	3 Jahre	Entstehung des Anspruchs unabhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis

Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters	3 Jahre zusätzlich gilt Ausschlussfrist von 1 Jahr!	Jahresende* Ausschlussfrist beginnt ab Tag nach Vertrags- ende (§ 187 Abs. 1 BGB)
Ansprüche aus Fracht- und Speditionsgeschäften	1 Jahr 3 Jahre bei Vorsatz oder dem Vorsatz gleichstehenden Ver- schulden, § 439 Abs. 1 Satz 2 HGB	Ablauf des Tages, an dem Ware abgeliefert wurde oder hätte ab- geliefert werden müssen wie vorstehend
Wettbewerbsrechtliche Schadensersatzansprüche nach UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)	6 Monate 10 Jahre 30 Jahre	Entstehung des An- spruchs und Kenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Per- son des Schuldners bzw. Zeitpunkt, zu dem Gläu- biger ohne grobe Fahr- lässigkeit Kenntnis erlangen müsste. Entstehung des An- spruchs unabhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis Begehung der schadens- auslösenden Handlung
Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen	30 Jahre	ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Begehung der Handlung, Pflichtver- letzung, dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis an

Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit beruhen	30 Jahre	ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Begehung der Handlung, Pflichtverletzung, dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis an
Schadensersatzansprüche nach Produkthaftungsgesetz (§ 1 ProdHaftG)	3 Jahre	Zeitpunkt, in dem Ersatzberechtigter Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen von - Schaden - Fehler - Person des Ersatzpflichtigen
	10 Jahre	nach Inverkehrbringen des Produkts
Sonstige Schadensersatzansprüche (z. B. wegen eines Vermögensschadens, Eigentumsverletzung, Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs)	10 Jahre	Entstehung des Anspruchs (Eintritt des Schadens), unabhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis**)
	30 Jahre	Von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung dem schadensauslösenden Ereignis an, unabhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis und Entstehung des Anspruchs **)
Herausgabeanspruch aus Eigentum und anderen dringlichen Rechten (z. B. Pfandrecht)	30 Jahre	Rechtskraft der Entscheidung bzw. Errichtung des vollstreckbaren Titels

rechtskräftig (z. B. durch Urteil) festgestellte Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen, Ansprüche die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind. Ansprüche, für die ein Vollstreckungsbescheid oder eine sonstige vollstreckbare Urkunde existiert	30 Jahre	Rechtskraft der Entscheidung bzw. Errichtung des vollstreckbaren Titels
falls diese Titel aber künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z. B. Zinsen) zum Inhalt haben. Achtung: Voraussetzung für eine „regelmäßig wiederkehrende Leistung“ i. S. § 197 Abs. 2 BGB ist lediglich, dass die Leistung an von vornherein bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu erbringen ist. Es kommt dabei weder auf den Rechtsgrund noch darauf an, dass die Höhe der Forderung immer denselben Betrag ausmacht.	3 Jahre	Jahresende*

* Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

** Maßgeblich ist die früher endende Frist.

Hemmung der Verjährung

Eine laufende Verjährungsfrist kann vorübergehend gehemmt werden. Der Zeitraum, in der die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Die Hemmung ist strikt von einem "Neubeginn der Verjährung" zu unterscheiden. Hemmung bedeutet, dass nur noch die restliche Verjährungsfrist nach dem Ende eines Rechtsstreits läuft. Die Verjährungsfrist beginnt also nicht erneut in voller Länge zu laufen.

Die Verjährung wird z. B. gehemmt durch

- Klageerhebung
- Erhebung einer Musterfeststellungsklage (neu: § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB) unter der Voraussetzung einer wirksamen Anmeldung des Anspruchs zum Klageregister durch den Gläubiger und des „passenden“ Lebenssachverhalts
- Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids im Mahnverfahren oder eines Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren
- Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens
- Beginn eines schiedsrichterlichen Verfahrens
- Bekanntgabe eines Mediationsverfahrens oder Streitbeilegungsverfahrens nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)
- Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren nach Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)
- Zustellung eines Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren

Wird die Verjährung durch die aufgezählten gerichtlichen Maßnahmen gehemmt, kommt der Gläubiger in den Genuss einer Art Karenzfrist von 6 Monaten nach § 204 Abs. 2 BGB, innerhalb der er weitere Maßnahmen ergreifen muss. Dies kann z. B. von Bedeutung sein, wenn die restliche (noch verbleibende) Verjährungsfrist nur noch wenige Tage beträgt. Bei Verjährungshemmung durch Aufnahme von Verhandlungen beträgt die Karenzfrist nur 3 Monate (§ 203 Satz 2 BGB). Diese kurze Karenzzeit erlangt insbesondere dann Bedeutung, wenn Verhandlungen abgebrochen werden oder einschlagen. Besonderheiten bei der Verjährungshemmung ergeben sich nach

- § 15 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zugunsten des Versicherungsnehmers
- § 439 Abs. 3 HGB bei Frachtverträgen zugunsten von Absendern und Empfängern.
- Verbraucherkreditverträgen nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB

Außergerichtliche Mahnungen hemmen dagegen die laufende Verjährung nicht, selbst dann nicht, wenn sie schriftlich oder sogar in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Ablaufhemmung

Von der "Hemmung der Verjährung" ist die sog. "Ablaufhemmung" zu unterscheiden. Die Ablaufhemmung bewirkt, dass eine an sich eintretende Verjährung nicht sofort in Kraft tritt, sondern erst wenn bestimmte Umstände hinzukommen. Dies gilt z. B. für die Ablaufhemmung von Regressansprüchen des Letztverkäufers gegenüber seinem Lieferanten beim sog. Verbrauchsgüterkauf nach § 478 BGB.

Nach dieser Bestimmung verjährt der Regressanspruch frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Unternehmen die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Die Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat, d. h., der Gesetzgeber hat für diesen Fall eine gesetzliche Obergrenze vorgesehen. Entsprechendes gilt für ab dem 1.1.2018 geschlossene Kaufverträge auch bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern.

Neubeginn der Verjährung

In bestimmten Fällen sieht der Gesetzgeber einen Neubeginn der Verjährung vor. Dies bedeutet, dass die Verjährungsfrist vollständig neu zu laufen beginnt. Nach § 212 BGB ist dies der Fall, wenn

- der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt
- oder gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlungen vorgenommen oder beantragt werden, es sei denn, diese werden später wieder aufgehoben.

In diesem Zusammenhang ist von großer Bedeutung, dass bei einem Neubeginn der Verjährung die Verjährung nicht erst mit dem 1. Januar des Folgejahres zu laufen beginnt, sondern unmittelbar nach dem Tag des Ereignisses, das zum Neubeginn der Verjährung geführt hat (z. B. Zeitpunkt des Anerkenntnisses des Anspruchs).

Vertragliche Absprachen

Vertragliche Abreden über die Länge und den Beginn der Verjährung können grundsätzlich getroffen werden. Derartige Absprachen sind im Arbeitsrecht häufig anzutreffen, dann oft sogar in Form von weitergehenden Ausschlussfristen.

Unzulässig wäre es aber, die Verjährung für Fälle einer vorsätzlichen Haftung im Voraus durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung abzukürzen. Eine Verlängerung auf bis zu 30 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn wäre jedoch möglich.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf (Unternehmer verkauft eine bewegliche Sache an einen Verbraucher) kann die Haftungsdauer für Mängelansprüche nur beim Verkauf von Gebrauchsgütern auf 1 Jahr verkürzt werden. Eine Verkürzung der 2-jährigen-Verjährungsfrist ist dagegen nicht möglich (EuGH „Ferenschild“, Urteil vom 13.07.2018 - C-133/16).

Rechtsfolgen

Rechtsfolge der Verjährung ist, dass sich der Schuldner auf die Verjährung berufen und die Erfüllung des Anspruchs verweigern kann. Der Gläubiger kann seinen Anspruch nicht mehr erfolgreich einklagen, obwohl der Anspruch weiterhin besteht. Grundsätzlich sind auch die von einem Hauptanspruch abhängigen Nebenleistungen (z. B. Zinsen) ebenfalls verjährt. Ein Schuldner, der zur Erfüllung einer an sich schon verjährten Schuld etwas geleistet hat, kann das Geleistete nicht mehr zurückfordern. Dies gilt selbst dann, wenn er von der Verjährung nichts gewusst hat.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 03.12.2019

Ansprechpartner:

Jürgen Hahn

IHK Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

Tel.: (05 11) 31 07-3 99

Fax: (05 11) 31 07-4 00

E-Mail: hahn@hannover.ihk.de